

18. Januar 2006 49C

0.201 ARA Münsingen: Ausbau und Sanierung
Mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 GEGENSTAND

- Objekt: ARA Ausbau und Sanierung
- Vollendungstermin: 2007
- Projektverfasser: Ingenieurbüro Bonnard & Gardel AG, Bern

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Kant. Gewässerschutzgesetz (KGSchG) vom 11. November 1996, Art. 16, 16a, 17 und 17a
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 26. März 2003, Art. 43 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV) vom 3. Dezember 2003, Art. 136 ff.

3 KOSTEN / ART DER AUSGABE

Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	6'525'862.-
Fondsbeitrag	Fr.	1'489'772.-

Kostenübersicht:

Projekt Nr. 4749 vom 22.10.03	Erstellungs- kosten Fr.	Beitragsberech- tigte Kosten		Fondsbeitrag	
		%	Fr.	%	Fr.
Total	12'400'000.-	52,63	6'525'862.-	21,67 ①	1'414'154.-
=====					

① Ordentlicher Beitragssatz

Die beitragsberechtigten Kosten für den Fondsbeitrag betragen 52,63 % der Gesamterstellungskosten oder Fr. 6'525'862.- und werden **prozentual abgerechnet**.

Zuschlag nach Art. 17a Bst. d KGSchG	Beitragsberech- tigte Kosten		Fondsbeitrag (Zuschlag)	
	Fr.	%	Fr.	
Anschluss Rubigen	504'117.-	15,0	75'618.-	

Die beitragsberechtigten Kosten für den Zuschlag zum Fondsbeitrag betragen 4,07 % der Gesamterstellungskosten oder Fr. 504'117.- und werden **prozentual abgerechnet**.

Zusammenfassung Fondsbeitrag:

Ordentlicher Beitrag	1'414'154.-
Zuschlag für Anschluss Rubigen	75'618.-
Zu bewilligender Kredit	1'489'772.-

Vorliegend handelt es sich um eine gebundene Ausgabe nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG.
Im Weiteren ist die Ausgabe einmalig im Sinn von Art. 46 FLG. Der Regierungsrat ist deshalb für deren Bewilligung abschliessend zuständig.
Folgekosten: Es entstehen keine Folgekosten.

4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Art. 50 Abs. 3 FLG), voraussichtliche Zahlungen:

Konto / Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
3323-562000-5900 GSA / Abwasserfonds	2007	400'000.-
	2008	500'000.-
	2009	589'772.-

Die Zahlung erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Sie ist im Budget vorgesehen und im Finanzplan enthalten.

5 BEDINGUNGEN

- 5.1 Die Beitragsempfängerin hat die Allgemeinen Beitragsbedingungen für Abwasseranlagen gemäss Beiblatt zu beachten.
- 5.2 Nach Abschluss der Bauarbeiten haben der Leistungsnachweis und die Dokumentation gemäss Amtsbericht GSA vom 3. Mai 2004 zu erfolgen. Der erforderliche Leistungsnachweis (Schlussabnahme) bildet die Voraussetzung zur Auslösung der Schlusszahlung. Maximal 80 % des Beitrags können vor der Leistungsabnahme ausbezahlt werden.
- 5.3 Die Beitragsempfängerin hat die Annahme des Beitragsbeschlusses innerhalb von 30 Tagen mit dem Formular Annahmeerklärung zu bestätigen.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
An die Finanzdirektion
An die Steuerungskommission
An die Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

